

Änderungssatzung:

Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024. Nr. 9), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 161) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 21.08.2024, fortgesetzt am 18.09.2024, die Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven (GGS)“ vom 07.12.2023, beschlossen:

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) ...
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere
 1. Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu:
 - a) 25.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen (= wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs)
 - b) 25.000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen
 - c) 25.000 € bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)
 2. Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 NKomVG. Bis zu welchem Betrag Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich anzusehen sind, ist in der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven geregelt.
 3. Maßnahmen zur inneren Organisation des Eigenbetriebs
 4. Personaleinsatz
 5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit von dem/der Oberbürgermeister/in beauftragt